

**Satzung vom __.__.2020 zur Änderung der Satzung über die
Öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)
der Stadt Emmendingen vom 27.06.2017**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Emmendingen am __.__.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27.06. 2017 beschlossen:

Artikel 1

In der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 27.06.2017 (zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 27.11.2018) wird § 40 wie folgt neu gefasst:

§ 40

Schmutzwassermenge

1. In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 45 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).
2. Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) kann durch Messung eines Zwischenzählers erbracht werden. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist dem Eigenbetrieb innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes schriftlich anzuzeigen.
3. Solange der Gebührenschuldner den Nachweis bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 nicht durch Messung eines Zwischenzählers erbringt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 10 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 45 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

4. Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass Niederschlagswassereinleitungen aufgrund des Verschmutzungsgrades an einen reinen Schmutzwasserkanal anzuhängen sind (z.B. Abläufe an Zufahrten zu Tiefgaragen). Dann berechnet sich die Schmutzwassermenge nach der durchschnittlichen Niederschlagsmenge in der Stadt während des Veranlagungszeitraumes (§ 45) nach folgender Formel: $0,9 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ multipliziert mit der versiegelten Fläche in Quadratmeter.

Artikel 2

In der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 27.06.2017 (zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 27.11.2018) wird § 40a wie folgt neu gefasst:

§ 40a

Absetzungen von der Schmutzwassermenge

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
2. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und plombiert wurde. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut und plombiert werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten fest einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist dem Eigenbetrieb innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes schriftlich anzuzeigen.
3. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel $5 \text{ m}^3/\text{Jahr}$.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens $40 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ für die erste Person und für jede weitere Person mindestens $35 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

4. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

Artikel 3

In der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 27.06.2017 (zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 27.11.2018) wird § 47 wie folgt neu gefasst:

§ 47

Fälligkeit, Gebühreneinzug durch Dritte

1. Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
2. Die Vorauszahlungen gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 werden mit Ende des jeweiligen Kalendermonats und die Vorauszahlungen nach § 46 Abs. 1 Satz 3 zu den dort genannten Terminen zur Zahlung fällig.
3. Der Eigenbetrieb beauftragt die Stadtwerke Emmendingen GmbH, die Schmutzwassergebühren nach § 37 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegen zu nehmen und an den Eigenbetrieb abzuführen, Nachweise darüber für den Eigenbetrieb zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Eigenbetrieb mitzuteilen.

Artikel 4

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) vom 27.06.2017 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Emmendingen, den